jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/9/2 LVwG-AV-598/001-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

02.09.2020

Norm

AWG 2002 §2 Abs7 Z1
AWG 2002 §5
AWG 2002 §15 Abs4a
AWG 2002 §37
AWG 2002 §48
AWG 2002 §73

Rechtssatz

Welches technische Mindestmaß eine Anlage im Einzelfall aufweisen muss, damit eine Deponie vorliegt, ist weder dem Abfallwirtschaftsgesetz noch der Judikatur eindeutig zu entnehmen. Aus der Rechtsprechung (vgl VwGH 2008/07/0101) kann abgeleitet werden, dass über die bloße Ablagerung der Abfälle hinausgehende Maßnahmen notwendig sind, um von einer Deponie im Rechtssinn sprechen zu können.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Deponie; Ablagerung Bodenaushub;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.598.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at